



Sie wollen Ihre örtliche Tourismusagentur finanziell unterstützen?



Beihilfefrei, soweit

Tourismusagentur reine Informationsaufgaben wahrnimmt (kostenloses Ausgeben von Stadtplänen etc.) sowie grds. auch allgemeines Destinationsmarketing.

Grds. **beihilferelevant,**

soweit **wirtschaftliche Tätigkeiten** (z.B. Ticketverkauf, Buchungsservice, entgeltliche Vermittlung von Angeboten Dritter, Verkauf von Reiseliteratur, Verkauf von Übernachtungen und Reisen, Werbedienstleistungen für Dritte).

Im Ausnahmefall aber **beihilfefrei**, wenn nur **lokales Einzugsgebiet**.

Ansonsten: Anzeige nach **Art. 56 AGVO** als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastruktur prüfen oder

Freistellung der Beihilfen von der Anmeldepflicht gem. DAWI-Beschluss bzw. Befreiung von der Anmeldepflicht gem. DAWI-De-minimis-Verordnung: Dies kommt in Betracht, wenn es sich um **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** handelt. Das ist bei Einzelmaßnahmen dann nicht der Fall, wenn sie in einem funktionierenden Marktumfeld stattfinden (z.B. Verkauf von Postkarten und Souvenirs).

Ggf. auch allgemeine **De-minimis-Verordnung** (bei getrennter Buchführung).



Wenn sowohl DAWI-fähige als auch nicht DAWI-fähige Tätigkeiten ausgeübt werden: Getrennte Buchführung und ordnungsgemäße Zuordnung von Gemeinkosten beachten!



Sie wollen Ihre örtliche KiTa/ den örtlichen Hort finanziell unterstützen?



In der Regel **beihilfefrei**, da Wahrnehmung **sozialer, kultureller und bildungspolitischer Aufgaben/ staatlicher Bildungsauftrag** (siehe Rn. 28 ff. Bekanntmachung zum Beihilfebegriff (Notion of Aid/ NoA). Dies gilt grds. unabhängig davon, ob öffentlicher oder privater Träger.

Voraussetzungen:

Innerhalb des staatlichen Bildungs-/ Erziehungssystems und vorrangig aus staatlichen Mitteln finanziert (finanzielle Beiträge der Eltern, die nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten abdecken, ändern an vorrangig staatlicher Finanzierung nichts).



Ausnahme: z.B. stark spezialisierte Einrichtungen (Kita mit speziellem Sprachenangebot), für die erhebliche Entgelte gezahlt werden müssen (in der Regel, wenn Finanzierung zu mehr als 50 % durch Entgelte; Prüfung im Einzelfall).



Sie wollen Ihr örtliches Hallen- oder Freizeitbad finanziell unterstützen?



Soweit **Hallenbad/ Freibad mit Grundausstattung**:

Regelmäßig beihilfefrei aufgrund rein lokaler Bedeutung (keine potentielle Handelsbeeinträchtigung).

Bei überregionaler Bedeutung Voraussetzungen für **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** in der Regel erfüllt.

Alternativ kann Beihilfe auch **nach Art. 55 AGVO (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen)** angezeigt werden.

Bei **gehobener Ausstattung/ unterschiedlichen Funktionen** sind Voraussetzungen für Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Regel nicht erfüllt. Daher: Anzeige nach **Art. 55 AGVO als Sport- oder multifunktionale Freizeitinfrastruktur** prüfen, wobei Betriebsbeihilfen nur für den Sportbereich gewährt werden können.

(Voraussetzungen insbesondere: Die Einrichtung steht mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen. Bei Freizeiteinrichtungen zusätzlich: multifunktionaler Charakter; es werden insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen angeboten; Freizeitparks und Hotels sind ausgenommen).



Sie wollen Ihre örtliche Stadthalle/ Veranstaltungshalle finanziell unterstützen?



Ggf. **beihilfefrei**, soweit **Nutzung für kulturelle Veranstaltungen oder Tagungen mit lokalem oder regionalem Einzugsgebiet**, so dass keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu erwarten (kein „Abwerben“ von Besuchern aus anderen Mitgliedstaaten).

Beihilferelevant, aber ggf. DAWI, soweit Nutzung im Rahmen von kommunaler Öffentlichkeitsarbeit/ Gemeinwohlaufgaben.

Im Übrigen: Anzeige als **Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen nach Art. 56 AGVO** prüfen (Voraussetzung insbesondere: Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der Preis für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur muss Marktpreis entsprechen. Soweit Infrastruktur nicht durch Kommune selbst betrieben wird: Ausschreibung des Betriebs zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und Einhaltung des Vergaberechts.).



Wenn sowohl wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten: Getrennte Buchführung und ordnungsgemäße Zuordnung von Gemeinkosten beachten!



Sie wollen die Sanierung eines örtlichen Parkplatzes finanziell unterstützen?



Beihilfefrei, wenn es sich um **unbewirtschafteten öffentlichen Parkplatz** handelt, der nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist (z.B. öffentl. Parkplatz an Wanderweg).

Grds. beihilferelevant, wenn **bewirtschafteter Parkplatz, aber:**

Ggf. beihilfefrei, wenn bewirtschafteter Parkplatz = **unwesentliche Zusatzleistung** einer fast ausschließlich **nicht-wirtschaftlich genutzten Infrastruktur** (Rn. 207 f NoA).

Ggf. DAWI, wenn Parkraumbewirtschaftung dazu dient, **Zugang zu öffentlichen Plätzen und Einrichtungen** für Einwohner der Kommune möglichst umfassend zu **ermöglichen** (d.h. auch Menschen, die in Mobilität eingeschränkt sind/ auf die Nutzung eines Autos angewiesen sind, haben Möglichkeit öffentliche Plätze und Einrichtungen mit Auto zu erreichen, da Parkmöglichkeiten vorhanden).



Derzeit untersucht die Kommission die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Parkraumbewirtschaftung als DAWI angesehen werden kann. Sichere Aussagen dazu sind erst nach Abschluss dieses Verfahrens möglich.



Sie wollen Ihr örtliches Theater/ Orchester/ Museum finanziell unterstützen? (Nicht erschöpfende Aufzählung weiterer Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich Kultur in Rn. 33 NoA).



Beihilfefrei (weil keine wirtschaftliche Tätigkeit), soweit **Zugang für die Öffentlichkeit kostenlos, oder wenn für die breite Öffentlichkeit zugänglich und finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten abdeckt – lt. Auskunft der Kommission weniger als 50 % (vgl. Rn. 34 f. NoA).**

Im Ergebnis ebenfalls **beihilfefrei**, soweit **nur lokales oder regionales Einzugsgebiet und nicht zu erwarten ist, dass Nutzer oder Besucher aus anderen Mitgliedstaaten veranlasst werden, diese Angebote anstelle von ähnlichen Angeboten in ihrem Mitgliedstaat zu nutzen** (siehe Rn. 197 NoA).

Bei überwiegend privater Finanzierung und größerem Einzugsgebiet, **beihilferelevant**, aber in aller Regel Anzeige gem. **Art. 53 AGVO** möglich oder alternativ **DAWI**.



Wenn sowohl wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten: Getrennte Buchführung und ordnungsgemäße Zuordnung von Gemeinkosten beachten!



Abwandlung: Sie wollen eine örtliche Kultureinrichtung finanziell unterstützen, indem sie ihr ein Grundstück/ Gebäude unter Marktpreis verpachten /vermieten. Das Geschäft wird über einen Eigenbetrieb/ eine GmbH oder städtische Wohnungsbaugesellschaft abgewickelt



Beihilfefrei, soweit kein finanzieller Vorteil bei der zwischengeschalteten Einrichtung verbleibt (von der Kommission bestätigt).



Sie wollen Ihre örtlichen Wasser-/ Abwasserbetriebe finanziell unterstützen?



Beihilfefrei, soweit es um die **Errichtung allgemeiner Abwassernetze** geht (da natürliches Monopol).

Beihilferelevant, soweit es um den **Betrieb von Abwassernetzen** oder den **Anschluss einzelner Anlage** (z.B. Kläranlagen) oder **einzelner Unternehmen** an das Abwassernetz geht, sowie auch **Abwasserbehandlung** selbst (kein natürliches Monopol). Bei Betrieb von Kläranlagen und Abwasserbehandlung: prüfen, ob DAWI vorliegt.



Wenn sowohl wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten: Getrennte Buchführung und ordnungsgemäße Zuordnung von Gemeinkosten beachten!



Sie wollen den Betreiber Ihres örtlichen Personennahverkehrs finanziell unterstützen?



Der Bereich des **öffentlichen Personennahverkehrs** ist praktisch vollständig **spezialgesetzlich** in der **Verordnung EG Nr. 1370/2007** geregelt (gilt für Schiene und Straße; Verkehrsdienste aus historischem Interesse/ zu touristischen Zwecken sind ausgenommen).

Voraussetzungen:

- **Ausgleichsleistung** wird für **Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung** gezahlt; d.h. Betreiber verpflichtet sich zur Erbringung von **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** (die insbesondere zahlreicher, sicherer, höherwertig oder preisgünstiger sind als unter normalen Marktbedingungen).
- Gewährung von Ausgleichsleistungen/ ausschließlicher Rechte erfolgt im Rahmen eines **öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit befristeter Laufzeit** (zu den Anforderungen an den Dienstleistungsauftrag im Einzelnen, der Vergabe sowie zur Befristung siehe VO 1370/2007).



Wenn sowohl wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten: Getrennte Buchführung und ordnungsgemäße Zuordnung von Gemeinkosten beachten!